

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (Geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453 / 2010)

Erstellt am: 15.04.2015 Überarbeitet am: 01.02.2021 Gültig ab: 15.04.2015

Version: 1.2 Ersetzt Version: 1.1

## 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

ZZ-Löser

# 1.2. <u>Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird</u>

#### Relevante identifizierte Verwendungen

Zement-Entferner und Zahnprothetik-Reiniger für das Ultraschallbad (Reinigungsmittel). Nur für den berufsmäßigen Verwender.

## Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nur für den vorgesehenen Zweck verwenden.

## 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant:

Strasse / Postfach:

Benzer Dental AG
Binzstrasse 15

Nat.-Kenn. / PLZ / Ort: CH-8045 Zürich

Telefon / E-Mail: +41 (44) 322 29 04 / info@benzerdental.ch

## 1.4. Notrufnummer

+41 44 251 51 51 (24h)

CH: Tox Info Suisse - Kurzwahl: 145 (www.toxinfo.ch)

## 2. Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII

Gefahrenkategorien: Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2

Gefahrenhinweise: Verursacht Hautreizungen

Verursacht schwere Augenreizung

## Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

Gefahrenbezeichnung: Xi – Reizend

R-Sätze: Reizt die Augen und die Haut.



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (Geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453 / 2010)

Erstellt am: 15.04.2015 Überarbeitet am: 01.02.2021 Gültig ab: 15.04.2015

Version: 1.2 Ersetzt Version: 1.1

# 2.2. <u>Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe) / Richtlinie 1999/45/EG (Gemische)</u>

## Piktogramm/e und Signalwort des Produkts



## Signalwort / Gefahrenbezeichnung:

Achtung

#### Gefahrenhinweise

H315: Verursacht Hautreizungen.

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

#### Sicherheitshinweise

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P332+P313: Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362+P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P305+P351: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser

spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.

P337+P313: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

hinzuziehen.

## 2.3. Sonstige Gefahren

Die Inhaltsstoffe in diesem Gemisch erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

## 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

## 3.2. Gemische

## Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272 [CLP]

CAS-Nr. INDEX-Nr.	Stoffname	Konzen- tration	Einstufung			
EG-Nr.		Gew%	Gefahrenkategorle und Gefahrenkodierung	Kodierung der Gefahrenhinweise		
7664-38-2 015-011-00-6 231-633-2	Phosphorsäure 85%	< 15	Met. Corr. 1 Skin Corr. 1B	H290 H314		

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (Geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453 / 2010)

 Erstellt am:
 15.04.2015

 Überarbeitet am:
 01.02.2021

 Gültig ab:
 15.04.2015

Version: 1.2 Ersetzt Version: 1.1

## Einstufung gemäss EU-Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG

CAS-Nr. INDEX-Nr.	Stoffname	Konzen- tration	Einstufung	
EG-Nr.		Gew%	Gefahrensymbol und Gefahrenkategorie	R-Sätze
7664-38-2 015-011-00-6 231-633-2	Phosphorsäure 85%	< 15	C - Ätzend	R34

Den vollen Wortlaut der hier genannten R-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

#### 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Nach Einatmen

Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

#### Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit: Wasser und Seife.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

#### Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen. Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Sofort Arzt hinzuziehen.

### Nach Verschlucken

Mund ausspülen, Flüssigkeit wieder ausspucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Sofort Arzt hinzuziehen.

## 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Auge: Schmerzen, Tränenfluss, Rötung.

Haut: Rötung, Irritation.

## 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Siehe Kapitel: Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

#### 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

## 5.1. Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

 $\mathrm{CO}_2$  , Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (Geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453 / 2010)

Erstellt am: 15.04.2015 Überarbeitet am: 01.02.2021 Gültig ab: 15.04.2015

Version: 1.2 Ersetzt Version: 1.1

## Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl.

## 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

## Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Phosphoroxide.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

## Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

## 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1. <u>Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren</u>

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Für ausreichende Be- und Entlüftung sorgen.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in den Untergrund vermeiden. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

## 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).

## 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (Geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453 / 2010)

Erstellt am: 15.04.2015 Überarbeitet am: 01.02.2021 Gültig ab: 15.04.2015

Version: 1.2 Ersetzt Version: 1.1

## 7. Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

## Hinweise zum sicheren Umgang

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Behälter dicht geschlossen halten. Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen. Notfallaugenduschen sollten in unmittelbarer Nähe verfügbar sein.

#### Hygienemassnahmen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

# 7.2. <u>Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter</u>

## Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur im verschlossenen Originalgebinde, kühl und an gut belüftetem Ort lagern.

## Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine

#### Zusammenlagerungshinweise

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Lagerklasse nach TRGS 510: 12

## 7.3. <u>Spezifische Endanwendungen</u>

Zement-Entferner und Zahnprothetik-Reiniger für das Ultraschallbad (Reinigungsmittel). Nur für den berufsmäßigen Verwender.

## 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

## Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

, mo map railegion in mono (mo o ) o o)						
Stoff (CAS-Nummer)	MAK-Wert		KZGW			
(CAS-Null IIII let)	ml/m3 (ppm)	mg/m3	ml/m3 (ppm)	mg/m3		
Orthophosphorsäure (7664-38-2)		1		2		



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (Geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453 / 2010)

 Erstellt am:
 15.04.2015

 Überarbeitet am:
 01.02.2021

 Gültig ab:
 15.04.2015

Version: 1.2 Ersetzt Version: 1.1

## Arbeitsplatzgrenzwerte (CH)

Stoff (CAS-Nummer)	MAK-Wert		KZGW		Notationen	
	ml/m3 (ppm)	mg/m3	ml/m3 (ppm)	mg/m3	H S OL B P C M RF RE SS	
Orthophosphorsäure (7664-38-2)		1		2	SSC	

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

## Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.

## Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz: Bei Aerosolbildung empfehlen wir das Tragen eines geeigneten Atemschutzes

mit ABEK-P2-Filter. Diese Empfehlung ist auf die Bedingungen vor Ort

abzustimmen.

Handschutz: Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Auswahl des Handschuhmaterials

unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation. Beachten Sie die Angaben des Herstellers in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit sowie die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastung, Kontaktdauer). Schutzhandschuhe

sollten bei ersten Abnutzungserscheinungen ersetzt werden. Geeignetes Material: PVC (Polyvinylchlorid). FKM (Fluorkautschuk). NBR (Nitrilkautschuk). Butylkautschuk. NR (Naturkautschuk, Naturlatex).

Material: Fluorkautschuk

Durchdringungszeit: >= 8 h Handschuhdicke: >=0,5 mm

Augenschutz; Dicht schliessende Schutzbrille

## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

# 9.1. <u>Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften</u> <u>Erscheinungsbild</u>

## Allgemeine Angaben

Form: flüssig
Farbe: farblos
Geruch: geruchlos

#### Zustandsänderung

Siedepunkt/Siedebereich: 157°C

Flammpunkt: Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar Expl.grenzen: Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (Geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453 / 2010)

 Erstellt am:
 15.04.2015

 Überarbeitet am:
 01.02.2021

 Gültig ab:
 15.04.2015

Version: 1.2 Ersetzt Version: 1.1

Dampfdruck: Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar

Dichte: bei 20°C 1,2 g/cm3

Löslichkeit in Wasser: bei 20°C vollständig mischbar

Weitere Angaben

Sonstige Form: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Angaben verfügbar.

#### 10. Stabilität und Reaktivität

## 10.1. Reaktivität

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

## 10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei regulärer Nutzungsbedingungen.

#### 10.3. <u>Möglichkeit gefährlicher Reaktionen</u>

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

## 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt.

## 10.5. <u>Unverträgliche Materialien</u>

Alkalien (Laugen). Reduktionsmittel. Metallerzeugnisse

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei bestimmungsgemäßer Anwendung werden keine gefährlichen Zersetzungsprodukte frei. Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Phosphoroxide.



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (Geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453 / 2010)

Erstellt am: 15.04.2015 Überarbeitet am: 01.02.2021 Gültig ab: 15.04.2015

Version: 1.2 Ersetzt Version: 1.1

## 11. Toxikologische Angaben

## 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

Stoff (CAS-Nummer)	Expositionswege	Methode	Dosis	Spezies
Phosphorsäure 85%	Oral	LD50	1250 mg/kg (RTECS)	Ratte
(7664-38-2)	Inhalativ	LC50	25500 mg/l; 4 h (Lit.)	Ratte
	Dermal	LD50	2740 mg/kg	Kaninchen

## Reizung

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenreizung.

## Ätzwirkung

Keine Ätzwirkung.

# Sensibilisierung

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

## Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

# 12. Umweltbezogene Angaben

## 12.1. Toxizität

Stoff (CAS-Nummer)	Aquatische Toxizität	Metho de	Dosis	Spezies
Phosphorsäure	Akute Fischtoxizität	LC50	75,1 mg/l – 96 h	Oryzias latipes
(7664-38-2)	Akute Crustaceatoxizität	EC50	>100 mg/l – 48 h	Daphnia magna

## 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar.



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (Geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453 / 2010)

 Erstellt am:
 15.04.2015

 Überarbeitet am:
 01.02.2021

 Gültig ab:
 15.04.2015

Version: 1.2 Ersetzt Version: 1.1

## 12.3. <u>Bioakkumulationspotenzial</u>

Keine Daten verfügbar.

## 12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Substanz erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII.

#### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## 13. Hinweise zur Entsorgung

## 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

## **Produkt**

Ein Entsorgen zusammen mit normalem Abfall ist nicht erlaubt. Eine spezielle Entsorgung gemäß lokalen gesetzlichen Vorschriften ist erforderlich. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Sich mit dem Entsorger in Verbindung setzen.

## Verunreinigte Verpackungen

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden. Leere Behälter nicht verbrennen oder mit Schneidbrenner bearbeiten. Explosionsrisiko.

#### Europäischer Abfallkatalogschlüssel

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger festzulegen.



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (Geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453 / 2010)

 Erstellt am:
 15.04.2015

 Überarbeitet am:
 01.02.2021

 Gültig ab:
 15.04.2015

Version: 1.2 Ersetzt Version: 1.1

## 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

\_

14.3. <u>Transportgefahrenklassen</u>

-

14.4. <u>Verpackungsgruppe</u>

\_

14.5. <u>Umweltgefahren</u>

Kein Gefahrgut im Sinne RID, ADR, ADNR, IMDG, IATA-DGR

14.6. <u>Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</u>

Bemerkung: nicht anwendbar

14.7. <u>Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäss IBC-Code</u>

Nicht anwendbar.

## 15. Rechtsvorschriften

15.1. <u>Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch</u>

**EU-Vorschriften** 

Angaben zur VOC-Richtlinie 2004/42/EG: 0% (0 g/l)

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: 1 - schwach wassergefährdend 3

Status: Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4, Nr. 3



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (Geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453 / 2010)

 Erstellt am:
 15.04.2015

 Überarbeitet am:
 01.02.2021

 Gültig ab:
 15.04.2015

Version: 1.2 Ersetzt Version: 1.1

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

## 16. Sonstige Angaben

#### Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (Europäisches

Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

BImSchV: Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

CAS: Chemical Abstracts Service EC: Effektive Konzentration EG: Europäische Gemeinschaft

EN: Europäische Norm

IATA: International Air Transport Association

IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung

gefährlicher Chemikalien als Massengut

ICAO: International Civil Aviation Organization

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

CLP: Classification, Labeling, Packaging

**IUCLID:** International Uniform Chemical Information Database

LC: Letale Konzentration

LD: Letale Dosis

log Kow: Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser

MARPOL: Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der

Meeresverschmutzung durch Schiffe

OECD: Organisation for Economic Co-operation and Development

PBT: Persistent, biakkummulierbar, toxisch

RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe

VOC: Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

vPvB: sehr persistent und sehr bioakummulierbar

## Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze

R34 Verursacht Verätzungen.

## Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

## Weitere Angaben

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben. Sie dienen nicht dazu, bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Das Sicherheitsdatenblatt wurde aufgrund der Angaben von Vorlieferanten erstellt

Aenderungen per 1.02.2021 \*